

# **Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen**

## **Die Gothaer Kraftfahrtversicherung Besondere Bedingungen für die geteilte Nutzung von Kraftfahrzeugen (BBGNK)**

Stand 06.2016

# Das Inhaltsverzeichnis

<b>Das Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>Produktinformationsblatt zur Gothaer Kraftfahrtversicherung</b> .....	<b>4</b>
<b>Allgemeine Kundeninformationen</b> .....	<b>6</b>
<b>Besondere Bedingungen für die geteilte Nutzung von Kraftfahrzeugen (BBGNK) Vorbemerkungen</b> .....	<b>8</b>
<b>A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?</b> .....	<b>8</b>
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen.....	8
A.1.1 Was ist versichert?	8
A.1.2 Wer ist versichert?	8
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	9
A.1.4 Versicherungsschutz im Ausland	9
A.1.5 Was ist nicht versichert?	9
A.1.6 Plus Deckung	10
A.2 Fahrerschutzversicherung .....	11
A.2.1 Was ist versichert?	11
A.2.2 Bis zu welcher Höhe leisten wir?	11
A.2.3 Subsidiarität	11
A.2.4 Versicherungsschutz im Ausland	12
A.2.5 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung	12
A.2.6 Was ist nicht versichert?	12
A.3.1 Was ist versichert?	12
A.3.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?	13
A.3.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?	14
A.3.4 Plus Deckung	15
A.3.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	15
A.3.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir im Schadenfall?	15
A.3.7 Was zahlen wir bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?	15
A.3.8 Was zahlen wir bei Beschädigung/Verlust des Fahrzeugs oder Beschädigung von mitversicherten Teilen?	16
A.3.9 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	16
A.3.10 Sachverständigenkosten	16
A.3.11 Selbstbeteiligung	17
A.3.12 Plus Deckung	17
A.3.13 Was wir nicht ersetzen	17
A.3.14 Werkstattservice	17
A.3.15 GAP-Deckung	17
A.3.16 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung	18
A.3.17 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	19
A.3.18 Was ist nicht versichert?	19
A.3.19 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	19
A.4 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung .....	20
A.4.1 Was ist versichert?	20
A.4.2 Wer ist versichert?	20
A.4.3 Versicherte Fahrzeuge	20
A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	20
A.4.5 Hilfe bei Panne oder Unfall	20
A.4.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 10 km Entfernung	21
A.4.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	21
A.4.8 Was ist nicht versichert?	22
A.4.9 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	22
A.4.10 Verpflichtung Dritter	22
<b>B Beginn des Versicherungsvertrags/ Versicherungsschutzes</b> .....	<b>22</b>
<b>C Beitragszahlung</b> .....	<b>23</b>
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags .....	23
C.2 Zahlungsperiode (Zahlweise) .....	23
<b>D Welche Pflichten haben Sie beim Fzg-Gebrauch? Welche Folgen hat eine solche Pflicht-Verletzung? ....</b>	<b>23</b>
D.1 Pflichten bei allen Versicherungsarten .....	23
D.2 Zusätzlich Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung .....	23
D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? .....	24
<b>E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? ....</b>	<b>24</b>
E.1 Pflichten bei allen Versicherungsarten .....	24
E.2 Zusätzlich Pflichten in der Kfz – Haftpflichtversicherung .....	25
E.3 Zusätzlich Pflichten in der Kaskoversicherung .....	25
E.4 Zusätzlich Pflichten beim Autoschutzbrief .....	25
E.5 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? .....	25
<b>F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen</b> .....	<b>26</b>
F.1 Pflichten mitversicherter Personen .....	26
F.2 Ausübung der Rechte .....	26
F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen .....	26
<b>G Laufzeit und Ende des Vertrags</b> .....	<b>27</b>

G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?.....	27
<b>H</b>	<b>Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände und Formvorschriften .....</b>	<b>27</b>
H.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind .....	27
H.2	Gerichtsstände .....	27
H.3	Anzeigen und Willenserklärungen .....	28
<b>I</b>	<b>Bedingungsänderung.....</b>	<b>28</b>
	<b>Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Sobed. Kfz-USV).....</b>	<b>29</b>
	<b>Merkblatt zur Datenverarbeitung.....</b>	<b>33</b>

## Produktinformationsblatt zur Gothaer Kraftfahrtversicherung

<b>Vorbemerkung</b>	<p>Mit dem Produktinformationsblatt erhalten Sie einen kurzen Überblick über die Gothaer Kraftfahrtversicherung. Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend.</p> <p>Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie den nachfolgenden Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Allgemeine Kundeninformationen</li><li>• Besondere Bedingungen für die geteilte Nutzung von Kraftfahrzeugen</li><li>• Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Sobed. Kfz-USV)</li></ul>
<b>Art der Versicherung / Versicherte Risiken / Risikoausschlüsse</b>	<p>Gothaer Kraftfahrtversicherung für die geteilte Nutzung von Kraftfahrzeugen</p>
<b>• Kfz-Haftpflichtversicherung</b>	<p><b>Schützt Sie gegen begründete und unbegründete zivilrechtliche Schadenersatzansprüche</b>, die gegen Sie erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des versicherten Kraftfahrzeugs (Kfz) ein Anderer geschädigt wird. Den genauen Umfang entnehmen Sie dem Abschnitt Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1).</p>
<b>• Kfz-Umweltschaden-Haftpflichtversicherung</b>	<p><b>Schützt Sie gegen begründete und unbegründete öffentlich-rechtliche Schadenersatzansprüche</b> wegen eines im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit (z. B. Dienstreise mit dem versicherten Kfz) verursachten Umweltschadens. Den genauen Umfang entnehmen Sie Abschnitt A der Sobed. Kfz-USV.</p>
<b>• Kfz-Fahrerschutzversicherung</b>	<p>Für einen Personenschaden, den der berechtigte Fahrer durch einen Unfall im Sinne von A.4.1 Absatz 2 AKB beim Lenken des versicherten Fahrzeugs erleidet, erbringen wir Leistung wie ein KFZ-Haftpflichtversicherer. Den genauen Umfang entnehmen Sie dem Abschnitt Kfz-Haftpflichtversicherung (A.2).</p>
<b>• Fahrzeugversicherung</b>	<p><b>Ersetzt Schäden an dem versicherten Fahrzeug, die z. B. infolge Kollision oder der Verwirklichung bestimmter Naturgewalten entstehen.</b> Es besteht eine Vollkasko incl. Teilkasko. Den genauen Umfang entnehmen Sie dem Abschnitt Fahrzeugversicherung (A.3).</p>
<b>• Schutzbriefversicherung</b>	<p><b>Leistet Entschädigung in Geld</b> oder erbringt für Sie <b>Serviceleistungen</b> bei Panne, Unfall, Diebstahl, Fahrerausfall, Kinderrückholung oder Krankenbesuch. Den genauen Umfang entnehmen Sie dem Abschnitt Autoschutzbrief (A.4).</p>
<b>• Risikoausschlüsse</b>	<p>Risikoausschlüsse/ -begrenzungen sind ebenfalls in den jeweiligen Abschnitten der besonderen Bedingungen für die geteilte Nutzung von Kraftfahrzeugen genannt. Hierzu einige Beispiele, für die <b>kein Versicherungsschutz</b> gewährt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schadenersatzansprüche in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auf Grund vertraglicher Vereinbarung</li><li>• Werkstattkosten in der Schutzbriefversicherung</li></ul>
<b>Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum</b>	<p>Der <b>Beitrag</b> richtet sich nach dem individuellen Risiko, dem vereinbarten Versicherungsumfang. Den von Ihnen zu zahlenden Beitrag entnehmen Sie dem Vorschlag.</p> <p>Die jeweiligen <b>Fälligkeiten</b> und der <b>Zahlungszeitraum</b> richten sich nach der Zahlungsperiode (Zahlweise), die Sie ebenfalls dem Vorschlag entnehmen können.</p>
<b>Beitragszahlung und Rechtsfolgen bei verspäteten oder unterbliebenen Zahlungen</b>	<p><b>Nicht rechtzeitige</b> Zahlung des Beitrages oder eines Folgebeitrages kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.</p> <p>Weitere Einzelheiten entnehmen Sie der Regelung zum rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes (B.2 Absatz 4 AKB) und dem Abschnitt Beitragszahlung (C AKB).</p>
<b>Leistungsausschlüsse</b>	<p><b>Kein Versicherungsschutz</b> besteht zum Beispiel bei Schäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• vorsätzliche und widerrechtliche Herbeiführung des Versicherungsfalles</li><li>• Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrveranstaltungen (Rennen) zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten</li><li>• Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt</li><li>• Kernenergie.</li></ul> <p>Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den jeweiligen Regelungen unter „Was ist nicht versichert?“ (A.1.5, A.3.18, A.4.8, sowie A.1.5 der Sobed. Kfz-USV).</p>

**Pflichten**  
(Obliegenheiten)

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Versicherungsfalles sind bestimmte Pflichten zu erfüllen.

**Fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen** können uns je nachdem berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen, die Leistungen zu kürzen bzw. ganz zu versagen oder die Vertragsbestimmungen bzw. den Beitrag anzupassen.

Einige Beispiele nennen wir Ihnen in diesem Produktinformationsblatt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Regelungen über

- die Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen (D und Sobed. Kfz-USV),
- die Pflichten im Schadenfall und Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen (E AKB und Sobed. Kfz-USV),

• **während der Vertragslaufzeit**

Während der Vertragslaufzeit bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.
- Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden.
- Das Fahrzeug darf im öffentlichen Verkehrsraum nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis geführt werden.
- Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

• **bei Eintritt des Versicherungsfalles**

Bei Eintritt des Versicherungsfalles sind **insbesondere** Sie oder ein anspruchsberechtigter Dritter verpflichtet, uns den **Eintritt des Versicherungsfalles**, nachdem Sie bzw. der Dritte vom Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben, **unverzüglich anzuzeigen**, uns alle zur Prüfung des Schaden- / Leistungsfalles notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.

Beispiele für weitere Pflichten:

- Bei Eintritt des Schadenereignisses haben Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Soweit die Umstände dies gestatten, müssen Sie unsere Weisung einholen und diese befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- In der Kfz-Haftpflichtversicherung haben Sie uns die Führung des Rechtsstreites zu überlassen.
- In der Fahrzeugversicherung müssen Sie Entwendungs-, Brand- oder Tierschäden unverzüglich der Polizei anzeigen, wenn der Schaden den Betrag von 1.000,- EUR übersteigt.

Übrigens: die **Schadenmeldung** können Sie **schnell und einfach** telefonisch vornehmen. Über das **Gothaer Schaden-Service-Telefon 030 5508-81508** sind wir für Sie 7 Tage die Woche und 24 Stunden täglich erreichbar.

**Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus dem Überlassungsvertrag von Getaway. Der Vertrag beginnt mit dem Zeitpunkt der ersten Entriegelung des Fahrzeugs und der Bestätigung des Übergabeprotokoll und endet automatisch zum vereinbarten Ende des Mietverhältnisses und dem damit verbundenen endgültigen Verriegeln des Fahrzeugs und den darauffolgenden zwei Stunden, maximal jedoch bis zur Übernahme der Sachgefahr (durch Bestätigung des aktuellen Übergabeprotokolls durch einen Nachmieter oder den Vermieter. Es bedarf keiner gesonderten Kündigung des Versicherungsvertrages.

## Allgemeine Kundeninformationen

### Informationen zum Versicherer

- **Gesellschaftsangaben**  
(Identität des Versicherers)
  - Gothaer Allgemeine Versicherung AG**
  - Rechtsform**  
**Registergericht und Registernummer**  
**Steuernummer**  
**Aktiengesellschaft**  
**Amtsgericht Köln, HRB 21433**  
**215 / 5887 / 0021**
  - Vorsitzender des Aufsichtsrats**  
**Vorsitzender des Vorstands**  
**Vorstand**  
Prof. Dr. Werner Görg  
Thomas Leicht (Vorsitzender)  
Oliver Brüß  
Dr. Mathias Bühring-Uhle  
Dr. Karsten Eichmann  
Harald Ingo Epple  
Michael Kurtenbach  
Oliver Schoeller
- **Ladungsfähige Anschrift**
  - Postanschrift**  
**50598 Köln**
  - Hausanschrift**  
**Arnoldiplatz 1**  
**50969 Köln**
- **Niederlassungen im Inland**
  - Gothaer Allgemeine Versicherung AG  
Gothaer Allgemeine Versicherung AG  
Gothaer Allgemeine Versicherung AG
  - Katharinenstr. 23 - 25, 20416 Hamburg  
Gothaer Allee 1, 50969 Köln  
Johannesstr. 39 – 45, 70176 Stuttgart
- **Niederlassungen im EU-Gebiet und dortige Vertreter**
  - Frankreich  
Gothaer Allgemeine Versicherung AG  
Hauptbevollmächtigter
  - 2Quai Kleber  
F-67000 Strasbourg  
Claude Ketterle
- **Hauptgeschäftstätigkeit**

Direkter und indirekter Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung in allen Versicherungszweigen.
- **Aufsichtsbehörde**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Bereich Versicherungen  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn
- Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung**

**Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.**  
Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an
- **Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder**

Gothaer  
Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder (BAM)  
50598 Köln

oder an die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:
- **Versicherungsombudsmann**

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 08 06 32  
10006 Berlin  
Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)  
Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Einrichtungen nicht berührt.
- Garantie- / Sicherungsfonds**  
(Entschädigungsregelungen)

Für die Schaden- und Unfallversicherung nicht relevant.

Für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfond, der bei Zahlungsunfähigkeit des Versicherers eintritt:  
Verkehrsofferhilfe  
Glockengießewall 1  
20095 Hamburg

**Informationen zur  
Versicherungsleistung  
und zum Gesamtbeitrag**

**Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung**, wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen **sowie den Gesamtbeitrag** (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im Produktinformationsblatt bzw. Vorschlag zur Gothaer Kraffahrtversicherung genannt.

**Informationen zum Vertrag**

• **Gültigkeitsdauer von  
Vorschlägen und sonstigen  
vorvertraglichen Angaben**

Grundsätzlich haben die Ihnen für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Unterlagen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, halten wir uns an die gemachten Angaben vier Wochen gebunden. Danach unterbreiten wir Ihnen gerne einen neuen Vorschlag.

• **Bindefrist**

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

• **Zustandekommen  
des Vertrages**

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch die Überlassung eines Fahrzeugs, vermittelt von der Firma Getaway, im Augenblick der erstmaligen Entriegelung des Fahrzeugs zustande..

• **Widerrufsrecht**

***Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Gothaer Allgemeine Versicherung AG, 50598 Köln (Postfachanschrift) oder Gothaer Allee 1, 50969 Köln.***

- **Widerrufsfolgen**

***Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.***

- **Besondere Hinweise**

***Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.***

***Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.***

• **Laufzeit des Vertrages**

Die Vertragsdauer entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt.

• **Beendigung des Vertrages**

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

• **Vertragssprache**

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt. Im Einzelfall können andere Vereinbarungen getroffen werden.

• **Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

• **Gerichtsstand**

Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

## **Besondere Bedingungen für die geteilte Nutzung von Kraftfahrzeugen (BBGNK)**

### **Vorbemerkungen**

Für die über die Internetplattform Getaway vereinbarte Dauer und dadurch überlassene Fahrzeuge, gelten die nachfolgenden besonderen Versicherungsbedingungen für die geteilte Nutzung von PKW, Lieferwagen und LKW bis 3,5 t Nutzlast, soweit für diese gemäß § 5 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland Annahmepflicht besteht und die vorbenannten Fahrzeuge mit einem schwarzen Kennzeichen zugelassen sind. Der Beginn und das Ende der Überlassung des Fahrzeugs, wird durch ein elektronisches Übergabeprotokoll mit Ort, Datum, Uhrzeit und Login-verfahren beider Vertragspartner bestätigt. Versicherungsnehmer ist Getaway, der Mieter des Fahrzeug ist für den Überlassungszeitraum mitversicherte Person. Zukünftig werden wir der Einfachheit wegen nur noch von Sie oder VN sprechen. Übrige Wagnisse, Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks sowie Selbstfahrervermietfahrzeuge und Fahrzeuge von Kraftfahrzeughersteller und Leasinganbietern sind nicht versichert.

Die Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden sind vereinbart und finden Anwendung.

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Bei Sammelversicherungsverträgen gilt jede Teilvereinbarung über das einzelne Wagnis als Versicherung.

### **A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?**

#### **A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen**

##### **A.1.1 Was ist versichert?**

##### **Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt**

- 1) Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
  - a) Personen verletzt oder getötet werden,
  - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
  - c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

##### **Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche**

- 2) Sind die geltend gemachten Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
- 3) Sind die geltend gemachten Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

##### **Regulierungsvollmacht**

- 4) Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen und/ oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

##### **Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen**

- 5) Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Das gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

##### **A.1.2 Wer ist versichert?**



Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Mieter des Fahrzeugs
- d) den Fahrer des Fahrzeugs,
- e) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- f) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird.

Die mitversicherten Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie in Abschnitt F.

### **A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**

#### **Höchstleistung**

- 1) Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein Schadenereignis. Die vereinbarte Pauschalversicherungssumme von 100 Mio Euro, bildet für unsere Leistung die gemeinsame Höchstgrenze für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei jedem Schadenereignis. Innerhalb der Pauschalversicherungssumme ist unsere Leistung je getötete/verletzte Person auf einen Höchstbetrag von 15.000.000 Euro beschränkt.
- 2) Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

#### **Übersteigen der Versicherungssummen**

- 3) Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.
- 4) Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so muss die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme oder ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet werden. Der Rentenwert ist aufgrund einer von der Versicherungsaufsichtsbehörde entwickelten oder anerkannten Sterbetafel und unter zugrunde Legung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, zu berechnen. Hierbei ist der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde zu legen. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente sind zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage zu berechnen.
- 5) Für die Berechnung von Waisenrenten gilt das 18. Lebensjahr als Endalter.
- 6) Für die Berechnung von Geschädigtenrenten gilt bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder einer anderen Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.
- 7) Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherte an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

### **A.1.4 Versicherungsschutz im Ausland**

#### **Versicherungsschutz in Europa**

- 1) Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in Deutschland und den mit einer gemeinsamen Grenze verbundenen Nachbarstaaten (Dänemark, Polen, Tschechien, Österreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Niederlande). Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

### **A.1.5 Was ist nicht versichert?**

## **Vorsatz**

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

## **Genehmigte Rennen**

- 2) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, stellt eine Pflichtverletzung nach D.2 Absatz 2 dar.

## **Beschädigung des versicherten Fahrzeugs**

- 3) Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

## **Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen**

- 4) Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

## **Beschädigung von beförderten Sachen**

- 5) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

## **Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person**

- 6) Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen jedoch für Personenschäden.

## **Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen**

- 7) Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

## **Vertragliche Ansprüche**

- 8) Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

## **Schäden durch Kernenergie**

- 9) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## **Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall**

- 10) Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D und E ergeben.

## **A.1.6 Plus Deckung**

In Verbindung mit der KFZ-Haftpflichtversicherung A.1 kann optional im Vorfeld des Mietvertrages und durch das Übergabeprotokoll bestätigt, eine Plus Deckung vereinbart werden.

## **A.2 Fahrerschutzversicherung**

- 1) Ein Bestandteil der Plus Deckung ist die automatische Mitversicherung der Fahrerschutzversicherung.
- 2) Leistungen gemäß A.2.1 bis A.2.7 erbringen wir nur, wenn und soweit der Fahrer bei Eintritt des Schadens Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung hat. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, treten A.2.2 bis A.2.7 an die Stelle von A.1.1 bis A.1.5.
- 3) Wird die Kfz-Haftpflichtversicherung von Ihnen oder von uns beendet, erlischt auch der mit der Kfz-Haftpflichtversicherung verbundene Fahrerschutz automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

### **A.2.1 Was ist versichert?**

- 1) Für einen Personenschaden, den der berechnigte Fahrer durch einen Unfall im Sinne von A.4.1 Absatz 2 AKB beim Lenken des versicherten Fahrzeugs erleidet, erbringen wir Leistungen wie ein Kfz-Haftpflichtversicherer nach deutschem Recht und nach Maßgabe der zum Schadenzeitpunkt geltenden, gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für:
  - a) Schmerzensgeld,
  - b) auf den Rentenversicherungsträger übergegangene Beitragsansprüche sowie
  - c) Kosten eines durch Sie, den Fahrer oder dessen Hinterbliebenen beauftragten Rechtsanwalts, es sei denn, wir haben eine Pflichtverletzung zu vertreten.
- 2) Berechnigter Fahrer ist, wer das versicherte Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechnigten gebraucht.
- 3) Leistungen nach Absatz 1 erbringen wir auch, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde.

#### **Bergungskosten**

- 4) Hat der berechnigte Fahrer einen unter Absatz 1 fallenden Unfall erlitten, ersetzen wir die entstandenen, notwendigen Kosten für:
  - a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
  - b) Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet.
- 5) Hat der berechnigte Fahrer für Kosten nach Absatz 4 Buchstabe a einzustehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, sind wir ebenfalls ersatzpflichtig.

### **A.2.2 Bis zu welcher Höhe leisten wir?**

Wir leisten bis zu einer Höhe von 15.000.000 Euro je Schadenfall. Leistungen für Bergungskosten gemäß A.2.1 Absatz 4 sind auf 10.000 Euro begrenzt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein Schadenereignis.

### **A.2.3 Subsidiarität**

- 1) Leistungen nach A.2.1 und A.2.2 erbringen wir nur, soweit nicht ein Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber oder Haftpflichtversicherer des Unfallgegners) dem berechnigten Fahrer oder dessen Hinterbliebenen gegenüber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Leistung verpflichtet ist.
- 2) Leistungen, zu denen der Dritte gemäß Absatz 1 verpflichtet ist, rechnen wir auf die vereinbarte Versicherungssumme an.
- 3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, soweit der berechnigte Fahrer oder dessen Hinterbliebene Leistungen aus Lebens- und / oder Unfallversicherungen erhalten, mit Ausnahme von Leistungen für Bergungskosten.
- 4) Die Verpflichtung des Dritten halten wir dem berechnigten Fahrer oder dessen Hinterbliebenen entgegen, soweit deren Ansprüche durchsetzbar sind, oder soweit deren Ansprüche nicht durchsetzbar sind, weil
  - a) der berechnigte Fahrer gegen eigene vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat, die er dem Dritten gegenüber vor Eintritt des Schadens zu erfüllen hatte; oder
  - b) der berechnigte Fahrer oder dessen Hinterbliebene mit dem Dritten ohne unsere Zustimmung eine Abfindungsvereinbarung getroffen haben.

#### **A.2.4 Versicherungsschutz im Ausland**

- 1) Versicherungsschutz besteht in Deutschland und den mit einer gemeinsamen Grenze verbundenen Nachbarstaaten (Dänemark, Polen, Tschechien, Österreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Niederlande).

#### **A.2.5 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung**

- 1) Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigungsleistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nur, wenn wir mit der Zahlung in Verzug sind.
- 2) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch, den Wunsch des Fahrers oder dessen Hinterbliebene angemessene Vorschüsse.
- 3) Der berechtigte Fahrer kann Ansprüche aus dem Fahrerschutz selbstständig gegen uns geltend machen.
- 4) Der Anspruch auf Entschädigung kann vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 5) Hinsichtlich der Leistungen eines Schadenversicherers treten wir nach Abtretung eventueller Ansprüche in Vorleistung, wenn ohne Ihr Verschulden und ohne Verschulden des Fahrers bzw. dessen Hinterbliebenen die Entschädigungspflicht des Schadenversicherers oder Dritten ganz oder teilweise nicht geklärt ist. Dies gilt nur, soweit die Ansprüche gegen den Schadenversicherer unter den Versicherungsschutz der Schadenversicherung fallen und subsidiär Versicherungsschutz über den Fahrerschutz besteht (vergl. A.2.3).

#### **A.2.6 Was ist nicht versichert?**

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) für Schäden, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt,
- b) für Schäden die dadurch entstanden sind, dass der Fahrer vorsätzlich eine Straftat ausübt oder versucht,
- c) für Schäden, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Lenken des Fahrzeugs entstehen (z. B. beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen),
- d) für Schäden, die bei Beteiligung an genehmigten Rennen oder den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen,
- e) für Schäden durch Kernenergie,
- f) für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt verursacht werden.

Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D und E ergeben. **A.3 Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) – für Schäden an Ihrem Fahrzeug**

#### **A.3.1 Was ist versichert?**

In der Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) gilt eine Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) mit 600 Euro Selbstbeteiligung und eine Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) mit 600 Euro Selbstbeteiligung als vereinbart.

##### **Ihr Fahrzeug**

- 1) Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.3.2 (Fahrzeugteilversicherung) oder A.3.3 (Fahrzeugvollversicherung) bis zu einer Maximalentschädigung von 75.000 Euro. Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch im Fahrzeug eingebaute, unter Verschluss verwahrte oder am Fahrzeug befestigte Fahrzeugteile und serienmäßig mitgelieferte Fahrzeugzubehörteile, soweit sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind und im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist.

Fahrzeugteile im Sinne der Bedingungen sind Stücke eines Ganzen. Ohne das jeweilige Fahrzeugteil liegt ein vollständiges Fahrzeug nicht vor. Fahrzeugzubehörteile sind nicht Stücke des Ganzen. Sie haben in ausschließlichem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs unterstützende Funktion oder dienen dem Komfort.

## Beitragsfrei mitversicherte Teile

- 2) Für die versicherten Fahrzeuge gilt:

Nicht serienmäßig mitgelieferte Fahrzeugzubehörteile werden auf die Höchstentschädigung gemäß A.3.1 Abs. 1 angerechnet und maximal bis zu diesem Wert ersetzt. Radio-, Musik-, Funk-, Computer-, Navigationsanlagen (keine heraus- oder abnehmbaren Navigationsgeräte) sowie Telefone (keine Mobiltelefone oder Smartphones) / Kombinationsgeräte und Freisprechanlagen einschließlich Lautsprechern, Mikrofonen, Antennen und Kabeln gelten insgesamt als Einheit, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.

## Nicht versicherbare Gegenstände

- 3) Abweichend von Absatz 1 sind die folgenden Fahrzeugzubehörteile in der Fahrzeugversicherung nicht versicherbar, auch wenn sie unter Verschluss verwahrt werden:

Atlas, Autokarten, Autokompass, Datenträger (z. B. CD/ DVD-ROM für Navigationsgeräte und Speicherkarten), Ersatzteile (außer solche, die der Behebung von Betriebsstörungen dienen, z. B. Glühlampen, Sicherungen), Faltgarage, Magnetschilder, heraus- oder abnehmbare Navigationsgeräte, Regenschutzpläne sowie Sonderlackierungen (z. B. Airbrush, Postermotive unter Klarlack).

- 4) Keine Fahrzeugzubehörteile im Sinne von Absatz 1, und somit weder versichert noch versicherbar, sind beispielsweise die folgenden Teile, auch wenn Sie unter Verschluss verwahrt werden:

Autodecke, Bildplatte, CD/ DVD-Platte, Diktiergeräte, Edelpelz, Fahrerkleidung, Fotoapparat einschließlich Ausrüstung über 50 Euro, Funkrufempfänger, Fußsack, Garagentoröffner (Sendeteil), Heizung (soweit nicht fest eingebaut), Kassetten, Kühltasche, Laptop (auch Netbook oder Tablett-PC), Maskottchen, Mobiltelefone (auch Smartphones), Rasierapparat, Reiseplaid, Staubsauger, Telefongeräte, Tonbänder.

## A.3.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

### Brand und Explosion

- 1) Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

### Entwendung

- 2) Versichert ist die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile, insbesondere durch Diebstahl, Trickdiebstahl, Raub und Unterschlagung.

Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht bei Diebstahl von Sachen, die nicht unter den Versicherungsschutz der Fahrzeugversicherung fallen (z. B. Hausrat, Kleidung, Wertsachen, vergl. A.3.1 Absatz 3 und 4).

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Versichert ist auch die Unterschlagung im Sinne von § 246 StGB durch denjenigen, dem ein versichertes Kraftfahrzeug für die Dauer einer vereinbarten Mietzeit anvertraut wurde. Eine Unterschlagung liegt vor, wenn ein Täter sich ein Fahrzeug rechtswidrig in der Art und Weise zueignet, dass er sich entschließt, das Fahrzeug nicht mehr zurück zu geben, nachdem er es in Besitz genommen hat.

Versichert ist auch der Verlust eines solchen Fahrzeugs infolge betrügerischer Gewahrsamerlangung (im Sinne von § 263 StGB) durch Dritte, denen ein versichertes Fahrzeug zum vorgenannten Zweck überlassen wurde. Dies liegt vor, wenn der Täter sich mit der Absicht einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen einen Irrtum erregt, d.h. eine Täuschungshandlung vornimmt, z.B. durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen.

## **Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung**

- 3) Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

## **Zusammenstoß mit Tieren**

- 4) Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

## **Tierbiss**

- 5) Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar am Fahrzeug verursachte Schäden. Hiervon ausgenommen sind Schäden in der Fahrgastzelle, dem Koffer- bzw. Laderaum und an der Ladefläche. Nicht versichert sind Folgeschäden aller Art.

## **Glasbruch**

- 6) Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

## **Kurzschlusschäden an der Verkabelung**

- 7) Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

### **A.3.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

#### **Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung**

- 1) Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung nach A.3.2.

#### **Schäden durch Unfall**

- 2) Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem Fahrzeug und gezogenem Kraftfahrzeug bzw. Anhänger ohne Einwirkung von außen.

#### **Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen**

- 3) Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

#### **Versicherungsschutz auf Fähren**

- 4) Während der Benutzung von Fähren sind innerhalb des Geltungsbereiches dieser besonderen Bedingungen im Rahmen der Vollkaskoversicherung folgende Schäden mitversichert:
  - Beschädigung und Verlust des Fahrzeuges durch Aufopferung auf Anordnung der Schiffsleitung nach dem internationalen Seerecht.
  - Beiträge zum Ausgleich von Schäden und Kosten, die nach den Havariebestimmungen des internationalen oder zuständigen Seerechts bzw. nach dem anwendbaren Frachtrecht entstanden sind, sofern sie von der jeweiligen Reederei oder dem zuständigen Dispatcheur gefordert werden (große Havarie).

### **A.3.4 Plus Deckung**

In Verbindung mit der KFZ-Vollkaskoversicherung A.3 kann optional im Vorfeld über den Mietvertrag und durch das Übergabeprotokoll bestätigt, eine Plus Deckung vereinbart werden.

Abweichend zu A.3.2 gelten dann bei Tierbiss und Kurzschluss Folgeschäden bis jeweils 10.000€ mitversichert.

### **A.3.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in Deutschland und den mit einer gemeinsamen Grenze verbundenen Nachbarstaaten (Dänemark, Polen, Tschechien, Österreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Niederlande).

### **A.3.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir im Schadenfall?**

#### **Leistungsgrenzen**

- 1) Wir ersetzen einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile maximal jedoch bis 75.000 Euro, soweit in den folgenden Absätzen oder in A.3.1 nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger Teile am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen. Vorschäden (reparierte wie unreparierte) werden bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes berücksichtigt.
- 2) Für einen Pkw erhöht sich bei einem Schaden nach A.3.7 Absatz 1 Satz 1 und 2, der in den ersten 12 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt, die Leistungsgrenze auf den Neupreis des Fahrzeugs, wenn sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Eigentum desjenigen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler/-hersteller erworben hat. Bei überwiegend privat genutzten PKW gilt dies unter den vorgenannten Voraussetzungen auch dann, wenn das Fahrzeug mit einer Laufleistung von bis zu 1.000 km erworben wurde. Neupreis ist der von Ihnen, bei Leasingfahrzeugen der vom Eigentümer am Tag des Schadenereignisses aufzuwendende Kaufpreis eines neuen Fahrzeugs in der versicherten Ausführung oder - falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird - eines ausführungsgleichen, gleichartigen Typs. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.
- 3) Liegt die nach Absatz 1 und 2 ermittelte Leistungsgrenze über der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers (UVP) für ein Neufahrzeug in der versicherten Ausführung, bildet abweichend von Absatz 1 und 2 die UVP am Schadentag die Leistungsgrenze. Wird in diesem Fall das Fahrzeug nicht mehr hergestellt, ist die Leistungshöchstgrenze die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers (UVP) eines Neufahrzeugs in vergleichbarer Ausführung, maximal jedoch 75.000€.

#### **Anrechnung des Restwertes**

- 4) Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen. Den Veräußerungswert der Rest- und Altteile bzw. des unreparierten, beschädigten Fahrzeugs (Restwert) rechnen wir auf die Ersatzleistung an. Von uns eingeholte und Ihnen mitgeteilte Restwert-Angebote sind bei der Veräußerung zu berücksichtigen. Das gilt auch für Angebote von Internet-Restwertbörsen.

#### **Mehrwertsteuer**

- 5) Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung, erstatten wir die zur Schadenbeseitigung erforderliche Mehrwertsteuer nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung (Reparatur oder Wiederbeschaffung) tatsächlich angefallen und nachgewiesen ist.

### **A.3.7 Was zahlen wir bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?**

- 1) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gewähren wir die nach A.3.6 zu berechnende Höchstentschädigung. Die Neupreisentschädigung nach A.3.6 Absatz 2 erbringen wir auch, wenn bei Beschädigung des Fahrzeugs die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 70 % des Wiederbeschaffungswertes erreichen oder übersteigen und das versicherte Fahrzeug nicht repariert wird. Den Restwert des beschädigten bzw. zerstörten Fahrzeugs rechnen wir gemäß A.3.5 Absatz 4 auf die Entschädigungsleistung an.

#### **Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls**

- 2) Bei Zerstörung oder Verlust eines Pkw oder Campingfahrzeug infolge Diebstahls vermindert sich der nach A.3.6 Absatz 1 bis 3 ergebende Betrag um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperrung gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.3.11 bleibt hiervon unberührt.

### **A.3.8 Was zahlen wir bei Beschädigung/Verlust des Fahrzeugs oder Beschädigung von mitversicherten Teilen?**

#### **Reparatur**

- 1) Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
  - a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht für Sie repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.3.6 Absatz 1, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.
  - b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht für Sie repariert oder belegen Sie die Reparatur nicht durch eine Rechnung, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert gemäß A.3.6 Absatz 4 verminderten Wiederbeschaffungswerts nach A.3.6 Absatz 1.

Buchstabe a und b gelten bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs entsprechend.

Wir übernehmen Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) nur, wenn Sie uns die Kosten durch Vorlage einer Rechnung nachweisen. Bei Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten ersetzen wir ortsübliche mittlere Stundenverrechnungssätze.

#### **Abschleppen**

- 2) Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach Absatz 1 die Obergrenze nach Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) nicht überschritten wird.

#### **Abzug neu für alt**

- 3) Von den Kosten der Fahrzeugteile und der Lackierung nehmen wir – mit Ausnahme der Bereifung – keinen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug vor (neu für alt).

### **A.3.9 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung**

#### **Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. versicherter Teile**

- 1) Wird das Fahrzeug beziehungsweise werden versicherte Teile innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden, und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug oder die Teile wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs beziehungsweise der Teile verpflichtet.
- 2) Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

#### **Eigentumsübergang nach Entwendung**

- 3) Sind Sie nicht nach Absatz 1 zur Rücknahme des Fahrzeugs oder versicherter Teile verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.
- 4) Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.3.16 Absatz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

### **A.3.10 Sachverständigenkosten**

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.



### **A.3.11 Selbstbeteiligung**

- 1) Die vereinbarte Selbstbeteiligung von 600 Euro gilt
- 2) Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung von der ermittelten Entschädigung ab. Das Gleiche gilt für den Ersatz von Retungskosten nach § 83 Versicherungsvertragsgesetz.

### **A.3.12 Plus Deckung**

In Verbindung mit der KFZ-Vollkaskoversicherung A.3 kann optional im Vorfeld über den Mietvertrag und durch das Übergabeprotokoll bestätigt, eine Plus Deckung vereinbart werden.

Abweichend zu A.3.11 gilt dann eine Reduzierte Selbstbeteiligung von 250 Euro für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall besonders für Abwicklungsschäden von Leasingfahrzeugen (Full-Leasing) gilt die gleiche Selbstbeteiligung als vereinbart.

### **A.3.13 Was wir nicht ersetzen**

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen (auch infolge von Vorschäden) und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

### **A.3.14 Werkstattservice**

Soweit VN wünscht, können wir im Schadenfall den Schaden über unseren Werkstattservice einsteuern. Hiermit sind folgende Vorteile verbunden.

Bei Unfallschäden (sog. Blechschäden)

- Neben herstellerunabhängigen Werkstätten stehen sehr häufig auch Herstellergebundene Werkstätten zur Verfügung.
- Kostenloser Ersatzwagen bei Bedarf für die Dauer der Reparatur
- Reinigungsservice innen und außen
- Hol- und Bringservice bei Bedarf
- 6 Jahre Garantie auf alle ausgeführten Arbeiten sowie Eintritt in die Herstellergarantie

Leasingnehmer müssen in der Regel vom Leasinggeber die Zustimmung zur Nutzung von Werkstätten einholen, die nicht vom Leasingvertrag erfasst sind. Wenn es sich um Hersteller-Leasing handelt (BMW-Leasing, Ford Bank etc.), ist der Leasingnehmer in der Regel im Leasingvertrag an die Hersteller-Werkstatt gebunden. Bei nicht herstellergebundenem Leasing ist vor der Vermittlung die Freigabe der Leasinggesellschaft für die Reparatur in einer Karosserie-Fachwerkstatt einzuholen. Dies erfolgt seitens des GSC, welches dann an die Partnerwerkstatt weitervermittelt.

### **A.3.15 GAP-Deckung**

- 1) Wofür leisten wir?

Im Rahmen der GAP-Deckung leisten wir über den nach A.3.6 bis A.3.8 zu bestimmenden Betrag hinaus den Differenzbetrag zwischen

- dem Leasing- oder Kreditrestbetrag (Buchwert) und
- der jeweiligen Leistungsgrenze in der Fahrzeugversicherung gemäß A.3.6 Absatz 1 bzw. A.3.6 Absatz 2.

Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden, abgezinsten Leasingraten und dem abgezinstem Leasingrestwert. Der Kreditrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden, abgezinsten Kreditraten (einschließlich Rest- oder Schlussrate). Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Bei der Berechnung stellen wir auf den Zeitpunkt des Schadenereignisses ab.

## 2) Voraussetzungen für die Leistung

Wir erbringen unsere Leistung unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der Schaden ist während der Laufzeit des Leasing- oder Kreditvertrages eingetreten.
- b) Es ist der Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Fahrzeugs eingetreten. Bei Beschädigung gilt:
  - Die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung müssen mindestens 70% des Wiederbeschaffungswertes betragen und
  - das versicherte Fahrzeug wird nicht repariert.
- c) Sie sind der Leasing- bzw. Kreditnehmer.
- d) Der Leasing- oder Kreditgeber hat seinen Anspruch auf den Differenzbetrag Ihnen gegenüber geltend gemacht.
- e) Bei Kreditverträgen dient das Darlehen ausschließlich der Finanzierung des versicherten Fahrzeugs.

Hinweis: Gemäß E.3 Absatz 3 sind Sie verpflichtet, uns den Leasing- oder Kreditvertrag einschließlich einer eventuellen Vertragsübernahmeerklärung vorzulegen.

## 3) Leistungsgrenzen

Unsere Leistung im Rahmen der GAP-Deckung ist begrenzt: Wir zahlen höchstens 30% des Wiederbeschaffungswertes (vergl. A.3.6 Absatz 1).

Außerdem ist unsere Gesamtleistung aufgrund dieser Bestimmung sowie nach A.3.6 bis A.3.8 begrenzt auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers (vergl. A.3.6 Absatz 3).

Die Leistung aus der GAP-Deckung erbringen wir auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

## 4) Wofür leisten wir nicht?

Bei der Ermittlung des Differenzbetrages (vergl. Absatz 2) bleiben Wertminderungen des versicherten Fahrzeugs infolge

- Vorschäden (reparierten wie unreparierten) und/oder
- einer über die Vereinbarungen im Leasing- oder Kreditvertrag hinausgehenden Inanspruchnahme (insbesondere durch Überschreitung der vereinbarten km-Fahrleistung)

unberücksichtigt. Nicht erstattet werden:

- Nachforderungen des Leasing- oder Kreditgebers wegen Verstößen gegen Abreden aus dem Leasing- oder Kreditvertrag (z. B. mangelnde Wartung des Fahrzeugs) und
- vom Leasing- oder Kreditgeber berechnete Gebühren oder Kosten (z. B. Finanzierungskosten, Bearbeitungsgebühren, Überführungs- oder Abmeldekosten).

## **A.3.16 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung**

- 1) Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus. Ein Anspruch aus Verzinsung besteht nur, wenn wir mit der Zahlung in Verzug geraten.
- 2) Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenmeldung feststellen, können Sie von uns einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
- 3) Ist das versicherte Fahrzeug bzw. sind versicherte Teile entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob das Fahrzeug oder die Teile wieder aufgefunden werden. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige.
- 4) Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

### **A.3.17 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?**

Fährt eine andere Person als Sie berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführen.

### **A.3.18 Was ist nicht versichert?**

#### **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.
- 2) Wir verzichten gegenüber Ihnen als unserem Versicherungsnehmer, dem berechtigten Fahrer und anderen in der Haftpflichtversicherung versicherten Personen in der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ausgenommen von diesem Verzicht sind
  - die grob fahrlässige Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs, seiner Teile oder seines Zubehörs,
  - die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und
  - Schäden, die durch Straftaten verursacht wurden.

In diesen Fällen sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### **Rennen**

- 3) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

#### **Reifenschäden**

- 4) Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

#### **Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt**

- 5) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

#### **Schäden durch Kernenergie**

- 6) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

#### **Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs, im Schadenfall**

- 7) Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D, E und H ergeben.

### **A.3.19 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)**

- 1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
- 2) Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.
- 3) Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

- 4) Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Bitte beachten Sie zum Rechtsweg L.1 Absatz 3 AKB

#### **A.4 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung**

**Die Schutzbriefversicherung gilt nur zusammen mit dem Vertrag über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dasselbe im Mietverhältnis bezeichnete Fahrzeug.**

##### **A.4.1 Was ist versichert?**

Wir erbringen nach Eintritt der in A.4.5 bis A.4.6 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

##### **A.4.2 Wer ist versichert?**

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen und den Besitzer des im Mietverhältnis stehenden Fahrzeugs, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

##### **A.4.3 Versicherte Fahrzeuge**

Versichert ist das im Mietverhältnis bezeichnete Fahrzeug (vergl. A.4) sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

##### **A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in Deutschland und den mit einer gemeinsamen Grenze verbundenen Nachbarstaaten (Dänemark, Polen, Tschechien, Österreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Niederlande)

##### **A.4.5 Hilfe bei Panne oder Unfall**

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Als Panne gilt auch, wenn das Fahrzeug versehentlich mit für den Betrieb des Fahrzeugs ungeeignetem Treibstoff betankt wurde oder für den Betrieb des Fahrzeugs ungeeignete Betriebsmittel (z. B. Motoröl, Bremsflüssigkeit) in die dafür vorgesehenen Behälter eingefüllt wurden, und die Verwendung des Treibstoffs bzw. der Betriebsmittel zu Schäden oder Funktionsstörungen am Motor oder den Hilfsaggregaten (z. B. Lenkung, Bremsen, Pumpen) führt oder bei weiterer Nutzung des Fahrzeuges führen würde, Nicht versichert sind Folgeschäden aller Art.

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

##### **Wiederherstellung der Fahrbereitschaft**

- 1) Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 110 Euro.

##### **Abschleppen des Fahrzeugs**

- 2) Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 160 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

##### **Bergen des Fahrzeugs**

- 3) Ist das versicherte Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

#### **A.4.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 10 km Entfernung**

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 10 km Luftlinie vom Ort der Fahrzeuganmietung entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

##### **Weiter- und Rückfahrt**

- 1) Folgende Fahrtkosten werden erstattet:
  - a) Eine Rückfahrt des Mieters vom Schadenort zum Ort der Anmietung in Deutschland.
  - b) Eine Fahrt des Fahrzeugbesitzers vom Ort der Anmietung zum Schadenort.
  - b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.4.4 sowie vom Zielort zurück zur Reparaturwerkstatt am Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist; und
  - c) eine Rückfahrt vom Zielort zum Ort der Anmietung in Deutschland.

Wir erstatten die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse für die jeweils kürzeste Verbindung, einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu 40 Euro. Liegt der Zielort außerhalb des in A.4.4 bezeichneten Geltungsbereiches, beschränkt sich unsere Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches.

#### **A.4.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung**

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie vom Ort der Fahrzeuganmietung entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

##### **Mietwagen**

- 3) Wir helfen ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach Absatz 1 die Kosten des Mietwagens, bis das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 Euro je Tag.

Bei einem Unfall übernehmen wir die Kosten für einen Mietwagen gemäß Satz 1 auch dann, wenn der Schadensort weniger als 50 km Luftlinie von ihrem ständigen Wohnsitz entfernt ist, jedoch höchstens für 5 Tage.

##### **Fahrzeugunterstellung**

- 4) Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes bei einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

##### **Fahrzeugabholung**

- 5) Wird das Fahrzeug vom Fahrzeugbesitzer selber abgeholt, so übernehmen wir hierdurch entstehenden Kosten bis 0,30 Euro je Kilometer zwischen dem Schadenort und dem Ort der Anmietung.

##### **Fahrzeugtransport**

- 6) Wir sorgen für den Transport des versicherten Fahrzeugs zu einer Werkstatt im Umkreis von 50 km um den Ort der Anmietung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, wenn
  - das Fahrzeug an seinem Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
  - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Wiederbeschaffungswert im Sinne von A.3.5 Absatz 1 für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

#### **A.4.8 Was ist nicht versichert?**

##### **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

##### **Rennen**

- 2) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

##### **Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt**

- 3) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

##### **Schäden durch Kernenergie**

- 4) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

##### **Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall**

- 5) Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Obliegenheiten nach Abschnitt D und E ergeben.

#### **A.4.9 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung**

- 1) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.
- 2) Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

#### **A.4.10 Verpflichtung Dritter**

- 1) Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
- 2) Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Absatz 1 zur Leistung verpflichtet.

## **B Beginn des Versicherungsvertrags/ Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsvertrag kommt mit dem Abschluss des Mietvertrages und nur für die Dauer der vereinbarten Überlassung des benannten Fahrzeugs zustande. Der Beginn und das Ende der Überlassung des benannten Fahrzeugs, wird durch das initiale Entriegel und das finale Verriegeln bestimmt. Zusätzlich gibt es ein elektronisches Übergabeprotokoll welches von beiden Vertragspartnern mit Pin bestätigt wird. Auf den Zeitraum zwischen dem finalen Verriegeln des Fahrzeugs und den darauffolgenden zwei Stunden, maximal jedoch bis zur Übernahme der Sachgefahr (durch Bestätigung des aktuellen Übergabeprotokolls) durch einen Nachmieter oder den Vermieter, gilt ebenfalls Versicherungsschutz.

## **C Beitragszahlung**

### **C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags**

#### **Rechtzeitige Zahlung**

- 1) Der Beitrag ist im Vermietetentgelt bereits enthalten und wird von Getaway an die Gothaer monatlich weitergeleitet.

### **C.2 Zahlungsperiode (Zahlweise)**

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach §12 Versicherungsvertragsgesetz.

## **D Welche Pflichten haben Sie beim Fzg-Gebrauch? Welche Folgen hat eine solche Pflicht-Verletzung?**

### **D.1 Pflichten bei allen Versicherungsarten**

#### **Vereinbarter Verwendungszweck**

- 1) Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

#### **Berechtigter Fahrer**

- 2) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht und namentlich vor Beginn im Mietverhältnis benannt wird. Jeder berechnigte Fahrer muss unter einer deutschen Adresse gemeldet sein, 18 Jahre alt sein und für den Mietzeitraum über eine in der Bundesrepublik Deutschland gültige Fahrerlaubnis verfügen. Außerdem dürfen Sie, der Mieter des Fahrzeugs, es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

#### **Fahren mit Fahrerlaubnis**

- 3) Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Mieter das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

#### **Identitätsprüfung**

- 4) Die Identitätsprüfung der Person, der ein Fahrzeug überlassen wird, erfolgt durch das in sich geschlossene Identverfahren von Getaway. Hierzu wird die Fahrerlaubnis geprüft und digitalisiert, und mit einem aktuellen Selfie abgeglichen. Des Weiteren wird ein Loginverfahren genutzt und die Handys geparsed.

### **D.2 Zusätzlich Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

#### **Alkohol und andere berauschende Mittel**

- 1) Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer führen lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: In der Kasko-, Autoschutzbriefversicherung besteht für solche Fahrten nach A.3.18 Absatz 2 und A.4.7 Absatz 1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

#### **Nicht genehmigte Rennen**

- 2) Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5 Absatz 2 ausgeschlossen. In der Kasko-, Autoschutzbriefversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.3.18 Absatz 3 und A.4.7 Absatz 2 kein Versicherungsschutz.

## **Anlegen des Sicherheitsgurtes**

- a) Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat, es sei denn, es handelt sich um eine erlaubte Ausnahme im Sinne der Straßenverkehrsordnung.

## **D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

### **Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

- 1) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 bis D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2 Absatz 1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- 2) Abweichend von Absatz 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

### **Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

- 3) In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

- 4) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## **E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

### **E.1 Pflichten bei allen Versicherungsarten**

#### **Anzeigepflicht**

- 1) Sie sind verpflichtet, uns oder der Firma Getaway jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- 2) Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

#### **Aufklärungspflicht**

- 3) Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenfalles erforderlichen Weisungen zu befolgen.

#### **Schadenminderungspflicht**

- 4) Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.



## **E.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz – Haftpflichtversicherung**

### **Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**

- 1) Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, so sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches anzuzeigen.

### **Anzeige von Kleinschäden**

- 2) Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 300 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

### **Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**

- 3) Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- 4) Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

### **Bei drohendem Fristablauf**

- 5) Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

## **E.3 Zusätzliche Pflichten in der Kaskoversicherung**

### **Einholen unserer Weisung**

- 1) Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges bzw. mitversicherter Teile haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

### **Anzeige bei der Polizei**

- 2) Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder ein Wildschaden den Betrag von 1.000 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Bei Personenkraftwagen gilt dies auch für Schäden infolge Kollision mit Tieren aller Art.

Hinweis: Bei einem Wildunfall genügen Sie auch Ihrer Anzeigepflicht, wenn Sie den Unfall unverzüglich dem zuständigen Revierinhaber anzeigen.

### **Abrechnung des Leasinggebers bei GAP-Deckung**

- 3) Sofern Leistungen im Rahmen der GAP-Deckung gemäß A.3.15 geltend gemacht werden, sind Sie verpflichtet, uns den Leasing- oder Kreditvertrag einschließlich einer eventuellen Vertragsübernahmeerklärung und die Abrechnung des Leasing- oder Kreditgebers anlässlich des Schadenfalls vorzulegen.

## **E.4 Zusätzliche Pflichten beim Autoschutzbrief**

### **Einholen unserer Weisung**

- 1) Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

## **E.5 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

### **Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

- 1) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.4 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- 2) Abweichend von Absatz 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

### **Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

- 3) In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.
- 4) Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1 Absatz 3 und 4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro.

### **Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz - Haftpflichtversicherung**

- 5) Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

### **Besonderheiten in der Kfz – Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten**

- 6) Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2 Absatz 1 und 3 oder Ihre Pflicht nach E.2 Absatz 4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## **F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

### **F.1 Pflichten mitversicherter Personen**

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Darüber hinaus finden für mitversicherte Personen sowie sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen, alle Regelungen dieses Vertrages über Leistungsbegrenzungen bzw. Risikoausschlüsse entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für unsere Regulierungsvollmacht nach A.1.1 Absatz 4.

### **F.2 Ausübung der Rechte**

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

### **F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen**

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesem Ausnahmefall bestehen.

## **G Laufzeit und Ende des Vertrags**

### **G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?**

#### **Vertragsdauer**

- 1) Der Versicherungsvertrag kommt mit dem Abschluss des Mietvertrages und nur für die Dauer der vereinbarten Überlassung des benannten Fahrzeugs zustande. Der Beginn und das Ende der Überlassung des benannten Fahrzeugs, wird durch das initiale Entriegel und das finale Verriegeln bestimmt. Zusätzlich gibt es ein elektronisches Übergabeprotokoll mit Ort, Datum, Uhrzeit welches von beiden Vertragspartnern im Loginverfahren bestätigt wird. Während des Zeitraums zwischen dem finalen Verriegeln des Fahrzeugs und den darauffolgenden zwei Stunden, maximal jedoch bis zur Übernahme der Sachgefahr (durch Bestätigung des aktuellen Übergabeprotokolls) durch einen Nachmieter oder den Vermieter, gilt ebenfalls Versicherungsschutz.

## **H Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände und Formvorschriften**

### **H.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind**

#### **Beauftragter für die Anliegen von Mitgliedern**

- 1) Wenn Sie als Mitglied der Gothaer Versicherungsbank VVaG mit unserer Vertragsbearbeitung oder Schadenabwicklung nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Beauftragten für die Anliegen von Mitgliedern, Arnoldiplatz 1, 50598 Köln wenden (E-Mail: [Bam@Gothaer.de](mailto:Bam@Gothaer.de)).

#### **Versicherungsombudsmann**

- 2) Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de); Tel.: 0800 3696000; Fax: 0800 3699000 (für Anrufe / Faxe aus dem deutschen Telefonnetz, kostenfrei). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

#### **Versicherungsaufsicht**

- 3) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; EMail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de); Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

#### **Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung**

- 4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie nach A.3.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

#### **Rechtsweg**

- 5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu bestreiten.

### **H.2 Gerichtsstände**

#### **Wenn Sie uns verklagen**

- 1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
  - dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
  - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

#### **Wenn wir Sie verklagen**

- 2) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

#### **Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt**

- 3) Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach Absatz 1 und 2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

### **H.3 Anzeigen und Willenserklärungen**

Sie müssen alle Anzeigen und Erklärungen schriftlich abgeben. Sie sollen diese an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle richten; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

### **I Bedingungsänderung**

Ist eine Bestimmung in den Besonderen Bedingungen für die geteilte Nutzung von Kraftfahrzeugen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir die unwirksame Bestimmung durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt.

# Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Sobed. Kfz-USV)

Stand: 04.2013

Die Kfz-Umweltschadenversicherung nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) ist ein rechtlich selbständiger Vertrag.

Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages endet auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

## A. Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

### A.1 Kfz-Umweltschadenversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

#### A.1.1 Was ist versichert?

##### Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

- 1) Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) während einer beruflichen Tätigkeit im Sinne des USchadG verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

##### Begründete und unbegründete Ansprüche

- 2) Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.
- 3) Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

##### Regulierungsvollmacht

- 4) Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

#### A.1.2 Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

#### A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

##### Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden im Sinne von A.1.1 vereinbarten Versicherungssumme entspricht 5.000.000 Euro je Versicherungsfall für das jeweils bei uns versicherte Fahrzeug.

#### A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

##### Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht so wie bei der Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland und den mit einer gemeinsamen Grenze verbundenen Nachbarstaaten (Dänemark, Polen, Tschechien, Österreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Niederlande). Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

#### A.1.5 Was ist nicht versichert?

##### Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

- 1) Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) der besonderen Bedingungen für die geteilte Nutzung von Kraftfahrzeugen gelten entsprechend.

## **Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden**

- 2) Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

## **Ausbringungsschäden**

- 3) Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

## **Schäden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen**

- 4) Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden. Hinweis: Versicherungsschutz für diese Risiken kann im Rahmen der allgemeinen Umweltschaden-Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht) genommen werden.

## **Vertragliche Ansprüche**

- 5) Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

## **Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall**

- 6) Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D und E ergeben.

## **B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz**

Es gelten die Regelungen in Abschnitt B der besonderen Bedingungen für die geteilte Nutzung von Kraftfahrzeugen.

## **C Beitragszahlung**

Soweit nicht anders vereinbart, müssen Sie für die Kfz-Umweltschadenversicherung keinen zusätzlichen Beitrag entrichten. Es gelten die Regelungen gemäß Abschnitt C.1. der besonderen Bedingungen für die geteilte Nutzung von Kraftfahrzeugen.

## **D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs und welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

### **D.1 Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung**

- 1) Es gelten die Regelungen der besonderen Bedingungen für die geteilte Nutzung von Kraftfahrzeugen über
  - den vereinbarten Verwendungszweck (D.1 Absatz 1),
  - berechnete Fahrer (D.1 Absatz 2),
  - das Fahren mit Fahrerlaubnis (D.1 Absatz 3),
  - Alkohol und andere berauschende Mittel (D.2 Absatz 1) und
  - nicht genehmigte Rennen (D.2 Absatz 2)

entsprechend.

### **Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen**

- 2) Sie dürfen nicht bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen.

### **D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

- 1) Es gelten die Regelungen über die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung (D.3 Absatz 1 und 2 der besonderen Bedingungen für die geteilte Nutzung von Kraftfahrzeugen ) entsprechend.

## **Keine Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Umweltschadenversicherung**

- 2) Abweichend von D.3 Absatz 3 und 4 der besonderen Bedingungen für die geteilte Nutzung von Kraftfahrzeugen ist die sich nach Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit nicht der Höhe nach begrenzt.

Hinweis: Die Vorschriften der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (hier: § 5 Absatz 3 KfzPflVV) finden in der Kfz-Umweltschadenversicherung keine Anwendung.

## **E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

### **E.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten**

#### **Besondere Anzeigepflicht**

- 1) Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
- 2) Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
  - die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
  - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
  - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
  - den Erlass eines Mahnbescheids,
  - eine gerichtliche Streitverkündung,
  - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 3) Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns unverzüglich mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- 4) Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- 5) Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- 6) Im Verwaltungsverfahren, Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

#### **Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen**

- 7) Sie dürfen nicht bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen.

### **E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

- 1) Es gelten E.5 Absatz 1 und 2 sowie E.5 Absatz 6 der besonderen Bedingungen für die geteilte Nutzung von Kraftfahrzeugen entsprechend.

## **Keine Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Umweltschadenversicherung**

- 2) Abweichend von E.5 Absatz 3 und 4 ist die sich nach Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit nicht der Höhe nach begrenzt.

Hinweis: Die Vorschriften der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (hier § 6 Absatz 1 und 3 KfzPflVV) finden in der Kfz-Umweltschadenversicherung keine Anwendung.

## **F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

Es gelten die Regelungen der besonderen Bedingungen für die geteilte Nutzung von Kraftfahrzeugen über die

- Pflichten mitversicherter Personen (F.1),
- Ausübung der Rechte (F.2) und
- Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen (F.3)

entsprechend.

## **G Laufzeit und Ende des Vertrags**

Es gelten die Regelungen gemäß Abschnitt G der besonderen Bedingungen für die geteilte Nutzung von Kraftfahrzeugen.

## **H Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände und Formvorschriften**

Die Regelungen des Abschnitts H der besonderen Bedingungen für die geteilte Nutzung von Kraftfahrzeugen gelten entsprechend.

## **I Bedingungsänderung**

Die Regelungen des Abschnitts I der besonderen Bedingungen für die geteilte Nutzung von Kraftfahrzeugen gelten entsprechend.



## Merkblatt zur Datenverarbeitung

<b>Vorbemerkung</b>	Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wurde durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
<b>Einwilligungserklärung</b>	Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.  Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen wie in der Vorbemerkung beschrieben erfolgen.
<b>Schweigepflichtentbindungserklärung</b>	Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie beispielsweise bei einem Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.
<b>Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung</b>	Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.
<b>1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer</b>	Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind.  Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie z. B. Versicherungsnummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten).  Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).
<b>2. Datenübermittlung an Rückversicherer</b>	Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir wie alle Versicherer stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.  In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen ebenfalls entsprechende Daten übergeben werden.
<b>3. Datenübermittlung an andere Versicherer</b>	Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).  Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.  Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (§ 78 VVG Haftung bei Mehrfachversicherung, § 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie z. B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.
<b>4. Hinweis- und Informationssystem (HIS)</b>	Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter <a href="http://www.informa-irfp.de">www.informa-irfp.de</a> .

#### Bereich Schaden:

Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z.B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z.B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen.

Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z.B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

#### Bereich Rechtsschutz:

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoe erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen.

#### Bereich Leben:

Verträge werden ab einer bestimmten Versicherungssumme bzw. Rentenhöhe gemeldet. Gemeldet werden können außerdem das Bestehen weiterer risikoe erhöhender bzw. für die Leistungsprüfung relevanter Besonderheiten, die aber im Einzelnen nicht konkretisiert werden. Es werden keine Gesundheitsdaten an das HIS gemeldet. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoe erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragen, können wir Anfragen an das HIS stellen. In diesem Fall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind.

Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsantrag beantworten und daher Auskunft geben müssen. Werden im Zusammenhang mit unserer Nachfrage bei Ihnen oder bei anderen Versicherern Gesundheitsdaten erhoben, erfolgt dies nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis oder – soweit zulässig – auf gesetzlicher Grundlage.

## **5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe**

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden zum Schutz der Versicherten durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt gebucht werden.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheitsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Als IT-Dienstleister ist die Gothaer Systems GmbH, Köln, für die Gothaer Gruppe tätig. Es können bei Bedarf weitere weisungsgebundene Dienstleister mit der Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben hinzugezogen werden.



Unserer Unternehmensgruppe gehören darüber hinaus derzeit folgende Unternehmen an:

- Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
- Gothaer Finanzholding AG, Köln
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln
- Gothaer Lebensversicherung AG, Köln
- Gothaer Krankenversicherung AG, Köln
- Gothaer Pensionskasse AG, Köln
- Gothaer Asset Management AG, Köln
- Gothaer Risk-Management GmbH, Köln
- Gothaer Invest- und FinanzService GmbH, Köln
- Asstel Lebensversicherung AG, Köln
- Asstel Sachversicherung AG, Köln
- Asstel ProKunde Versicherungskonzepte GmbH, Köln
- GSC Gothaer Schaden-Service-Center GmbH, Berlin
- GKC Gothaer Kunden-Service-Center GmbH, Köln
- Janitos Versicherung AG, Heidelberg

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zur Zeit kooperieren wir mit:

- Aachener Bausparkasse AG, Aachen
- Landesbank Berlin AG, Berlin
- Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln
- CG Car Garantie Versicherungs-AG, Freiburg

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung von Produkten der o.a. Kooperationspartner und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden.

## **6. Betreuung durch Versicherungsvermittler**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind beispielsweise Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere Finanzdienstleistungen, wie z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages). In der Personenversicherung können ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung unserer Kunden. Wir informieren unsere Vermittler über Änderungen von kundenrelevanten Daten. Jeder Vermittler ist vertraglich und gesetzlich dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besondere Schweigepflicht (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Wir teilen Ihnen den Vermittler, der für Ihre Betreuung zuständig ist, mit. Wenn seine Tätigkeit für uns endet, regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.

## **7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte oder Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.

**Gothaer  
Allgemeine Versicherung AG  
Hauptverwaltung  
Gothaer Allee 1  
50969 Köln**

**Telefon 0221 308-00  
[www.gothaer.de](http://www.gothaer.de)**